

RS Vwgh 1976/3/24 1522/74

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.1976

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

ErbStG §29;

ErbStG §30;

Rechtssatz

Der Antrag nach § 30 Abs 1 ErbStG auf Aussetzung der Besteuerung kann nur bis zur rechtskräftigen Festsetzung von Erbschaftssteuer oder Schenkungssteuer gestellt werden (Hinweis auf Dorazil, Kommentar zum ErbStG, S 280 und auf das zu § 29 ErbStG ergangene Erkenntnis des GH vom 23.1.1961, 611/60, VwSlg 2372 F/1961) Der Antrag nach Paragraph 30, Absatz eins, ErbStG auf Aussetzung der Besteuerung kann nur bis zur rechtskräftigen Festsetzung von Erbschaftssteuer oder Schenkungssteuer gestellt werden (Hinweis auf Dorazil, Kommentar zum ErbStG, S 280 und auf das zu Paragraph 29, ErbStG ergangene Erkenntnis des GH vom 23.1.1961, 611/60, VwSlg 2372 F/1961).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1976:1974001522.X01

Im RIS seit

24.03.1976

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at